



Amtliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Bodenseekreis erlässt als Präventionsmaßnahme gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Zur Reduzierung von Schwarzwild dürfen in der Zeit von 27.12.2018 bis 31.03.2019 auch an Sonn- und Feiertagen Treibjagden durchgeführt werden.
2. An klassifizierten Straßen sind dabei in ausreichender Zahl Warnschilder, Gefahrzeichen Nr. 101 nach § 40 Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) mit dem Zusatzschild „Treibjagd“, aufzustellen.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und endet mit Ablauf des 31.03.2019.

Begründung:

I.

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) breitet sich in den Wildschweinbeständen vieler Regionen Osteuropas immer weiter aus (Ungarn, Polen, Baltikum, Moldawien, Rumänien, Bulgarien und Tschechien, Weißrussland, Russische Föderation, Ukraine, Georgien, Armenien und Aserbaidschan). Auch Belgien ist mittlerweile betroffen. Vielfach wurden auch Hausschweinbestände mit ASP infiziert. Auf der italienischen Insel Sardinien kommt die Afrikanische Schweinepest bereits seit Jahrzehnten vor.

Die Infektion mit der ASP führt sowohl bei Haus- als auch bei Wildschweinen zu einer schweren Erkrankung, die für die Tiere fast immer tödlich ist. Verursacht wird die Erkrankung durch ein Virus. Die Afrikanische Schweinepest ist anzeigepflichtig und kann klinisch nicht von der Klassischen Schweinepest (KSP) unterschieden werden. Da eine Ansteckung vornehmlich über Blut, bluthaltige Flüssigkeiten und bluthaltige Gewebe erfolgt, breitet sich die Infektion oftmals nur sehr langsam aus. Dabei reichen jedoch sehr geringe Blutmengen für eine Ansteckung aus.

II.

Zu Ziffer 1:

Nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage (FTG) dürfen Treibjagden an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nicht abgehalten werden. In besonderen Ausnahmefällen können die Kreispolizeibehörden von den Vorschriften des FTG befreien (§ 12 Abs. 1 FTG).

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, alle jagdlichen Möglichkeiten zur Reduzierung von Schwarzwild auszuschöpfen. Schwarzwild hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Schweinen viel mehr Möglichkeiten, mit dem Virus der ASP in Kontakt zu geraten und sich zu infizieren. Die Reduzierung der Schwarzwildbestände im Bodenseekreis durch Treibjagden, auch an Sonn- und Feiertagen, ist daher geboten, um Schweinebestände in Baden-Württemberg insgesamt nicht zu gefährden. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Schweinebestände mit ASP zu erreichen. Treibjagden auch an Sonn- und Feiertagen sind erforderlich, da kein anderes, milderer Mittel zur Verfügung steht, welches zur Reduktion von Wildschweinen gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da der gesamtwirtschaftliche Schaden, der durch einen ASP-Ausbruch für die gesamte Schweine- und Lebensmittelwirtschaft in Baden-Württemberg entstehen kann, höherrangig zur Einschränkung der Sonn- und Feiertagsruhe ist.

Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an Treibjagden auch an Sonn- und Feiertagen zur Reduzierung der Schwarzwildbestände zur Abwehr möglicher Schäden das besondere Schutzinteresse anderer an Arbeitsruhe und Erbauung an diesen Tagen, welches in Art. 3 Abs. 2 der Landesverfassung für Baden-Württemberg einen herausgehobenen Schutz genießt.

Die Befreiung ist zudem auf die Wintermonate beschränkt. In dieser Zeit ist mit Schneefall zu rechnen, so dass aufgrund von Spuren im Schnee Wildschweine leichter aufzuspüren und zu bejagen sind. Erfahrungsgemäß halten sich in dieser Zeit auch weniger Erholungssuchenden in freier Natur auf, als dies in der wärmeren Jahreszeit der Fall ist, so dass Zugangssperren in Treibjagdgebieten und Lärmbelästigungen durch Jäger und Treiber an den Sonn- und Feiertagen im Winter eher zu tolerieren sind.

Zu Ziffer 2:

Das Aufstellen von Gefahrenzeichen sollen zu erhöhter Aufmerksamkeit mahnen, insbesondere zur Verringerung der Geschwindigkeit im Hinblick auf eine Gefahrensituation (§ 40 Abs. 1 StVO). Bei einer Treibjagd in der Nähe einer Straße kann davon ausgegangen werden, dass Schwarzwild unvermittelt vom Wald oder Wiesen in den Straßenbereich wechselt. Insofern ist es notwendig, die Verkehrsteilnehmer auf die mögliche Gefahr aufmerksam zu machen, damit diese rechtzeitig ihre Geschwindigkeit anpassen können.

Zu Ziffer 3:

Nach § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die Maßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Bodenseekreis erhoben werden. Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Unsere Anschriften sind:

Postanschrift: Landratsamt Bodenseekreis, 88041 Friedrichshafen;

Hausanschrift: Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstraße 1 - 3, 88045 Friedrichshafen.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch auf elektronischen Weg erhoben werden. Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Unsere E-Mail-Adresse lautet: info@bodenseekreis.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Unsere De-Mail-Adresse lautet: info@bodenseekreis.de-mail.de.

Friedrichshafen, 20.12.2018

Joachim Kruschwitz
Erster Landesbeamter